

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt“)

Um den Anreiz zum Zuzug von außerhalb in den Landkreis Hameln-Pyrmont zu erhöhen, die ländliche Struktur zu stärken und Bürgerinnen und Bürgern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert der Landkreis Hameln-Pyrmont den Erwerb von Altbauten bzw. deren Abriss und folgenden Neubau nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines/Förderungsempfänger/Ausschlüsse:

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude, das mindestens 50 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Der Erwerb ist nur förderfähig, wenn sich der Altbau in folgenden Gebieten befindet:

Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf, der Gemeinde Emmerthal sowie der Städte Bad Münder, Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch Oldendorf mit Ausnahme der jeweiligen zentralen Orte.
- 1.3 Antragsberechtigt und damit förderfähig sind ausschließlich eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind in ihrem Haushalt, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Hameln-Pyrmont nehmen wollen oder maximal fünf Jahre vor Abschluss des Kaufvertrages für den Altbau im Landkreis Hameln-Pyrmont genommen haben.
- 1.4 Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.
- 1.5 Die Förderung wird jedem Antragsteller und für jedes Objekt nur einmal gewährt.
- 1.6 Der Erwerb eines Altbaus von Verwandten bis zum vierten Grad, Ehe- oder Lebenspartnern ist nicht förderfähig.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.8 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Verwaltung des Landkreises Hameln-Pyrmont. Die Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs beim Landkreis Hameln-Pyrmont berücksichtigt.

2. Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Der Landkreis Hameln-Pyrmont gewährt für den Erwerb eines Altbaus auf Antrag folgende Förderung:

- Grundbetrag 7.000,00 €,
- 1.000,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, welches zum Zeitpunkt des Einzuges in das Förderobjekt im gemeinsamen Haushalt lebt, maximal jedoch für drei Kinder.

2.2 Der Erhöhungsbetrag kann nur für ein Gebäude in Anspruch genommen werden; Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

2.3 Der Förderungshöchstbetrag beträgt 10.000,00 €.

3. Verfahren

3.1 Anträge können nur vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

3.2 Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist, dass

- der Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen wurde,
- der zu kaufende Altbau vom Antragsteller/von den Antragstellern selbst zu Wohnzwecken genutzt werden soll,
- eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers vorgelegt wird, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den/die Antragsteller zu verkaufen und
- eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers vorgelegt wird, dass dieser nicht mit dem/den Antragsteller/-n bis zum vierten Grad verwandt bzw. dessen Ehe- oder Lebenspartner ist.

3.3 Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass

- die Eigentumsumschreibung für das betreffende Grundstück auf den/die Antragsteller erfolgt ist und dieses durch Vorlage des Grundbuchauszuges sowie des notariell beglaubigten Kaufvertrages nachgewiesen wird und
- der/die Antragsteller den Altbau tatsächlich zu Wohnzwecken bezogen hat/haben und dieses schriftlich erklärt wurde.

3.4 Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist berechtigt, die Antragsangaben, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Förderungsgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen.

4. Rückforderung

- 4.1 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung vollständig zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält.
- 4.2 Die Förderung kann vollständig oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages für den Altbau nachträglich Änderungen ergeben oder Tatsachen bekannt werden - z. B. bei einem Umzug - , welche einer Förderung entgegenstehen.

5. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.